

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

JULI 2018



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Hermesdeckungen click&cover EXPORT
Lieferantenkreditdeckung (G/CCE)

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Hermesdeckungen click&cover EXPORT – Lieferantenkreditdeckung (G/CCE)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt Exportkreditgarantien unter der Bezeichnung „Hermesdeckungen click&cover EXPORT“ (G/CCE), nachfolgend „Lieferantenkreditdeckungen“, für Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner.

Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferantenkreditdeckungen sind Bestandteil des Gewährleistungsvertrages, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Exportkreditgarantien schließt, und gelten, soweit sie nicht im Gewährleistungsvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Deckungsnehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vertreten. Das BMWi wird durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft (Euler Hermes), Hamburg, als Mandatar des Bundes vertreten. Euler Hermes ist vom Bund beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen.

§1 FORMERFORDERNISSE

Der Gewährleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Deckungsnehmers auf Übernahme einer Lieferantenkreditdeckung in einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung und unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der Lieferantenkreditdeckung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEGENSTAND DER LIEFERANTENKREDITDECKUNG

(1) Gegenstand der Lieferantenkreditdeckung sind die im Ausfuhrvertrag zwischen Deckungsnehmer und ausländischem Schuldner für Lieferungen und Leistungen des Deckungsnehmers als Gegenleistung vereinbarten und in der **Gewährleistungserklärung** bezeichneten Geldforderungen (gedeckte Forderung).

- (2) Die gedeckte Forderung umfasst unter der Voraussetzung, dass der Ausfuhrvertrag wirksam zustande gekommen ist, auch solche Geldforderungen, die auf den Ausgleich erbrachter Lieferungen und Leistungen gerichtet sind und aufgrund des Ausfuhrvertrages oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der als Gegenleistung vereinbarten Geldforderung treten.
- (3) Die gedeckte Forderung umfasst ferner die im Ausfuhrvertrag vereinbarten und in der Gewährleistungserklärung bezeichneten Kreditzinsen und Finanzierungsnebenkosten bis zur Fälligkeit der Hauptforderung. **Schadensersatzforderungen**, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 von der Lieferantenkreditdeckung umfasst sind, und **sonstige Nebenforderungen**, z. B. auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Reugeld, sind **auch dann nicht gedeckt, wenn sie in dem Vertrag zwischen Deckungsnehmer und ausländischem Schuldner ausdrücklich vorgesehen sind**.

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

- (1) Die Haftung aus der Lieferantenkreditdeckung beginnt bei Lieferungen mit der Versendung der Ware, bei Leistungen mit deren Beginn; bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Haftung nur für diejenigen Zahlungsansprüche, die der Deckungsnehmer aufgrund des Ausfuhrvertrages oder aus sonstigen Rechtsgründen für die jeweilige Teillieferung oder Teilleistung erwirbt. Soweit für die der Lieferantenkreditdeckung zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen eine Fabrikationsrisikodeckung besteht, beginnt die Haftung aus dieser Lieferantenkreditdeckung mit dem Ende der Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung, wenn dieser Zeitpunkt vor Versand liegt. Die Haftung aus der Lieferantenkreditdeckung endet, sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist.
- (2) **Hat der Deckungsnehmer innerhalb von 2 Jahren nach jeweiliger dem Bund mitgeteilter Fälligkeit der gedeckten Forderung keinen Entschädigungsantrag gestellt, gilt die gedeckte Forderung insoweit als erfüllt.** Die Frist nach Satz 1 beginnt neu zu laufen, wenn dem Bund die Überfälligkeit der Forderung gemeldet wird oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der gedeckten Forderung zugeht. Sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist oder wegen Fristablaufs als erfüllt gilt, verliert die Gewährleistungserklärung ihre Gültigkeit.

§4 GEWÄHRLEISTUNGSFALL

- (1) Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn und soweit die gedeckte Forderung 6 Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist

und

der Deckungsnehmer die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen hat.

Die Nichtaufnahme der Dokumente steht bei Geschäften mit den Zahlungsbedingungen D/P oder D/A dem Eintritt der Fälligkeit nicht entgegen, sofern sich aus dem Vertrag mit dem ausländischen Schuldner nichts anderes ergibt.

- (2) Besteht für die gedeckte Forderung eine in der Gewährleistungserklärung als notwendige Sicherheit aufgeführte Mithaftung Dritter, so tritt der Gewährleistungsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen 6 Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt sind und der Deckungsnehmer auch in Bezug auf mithaftende Dritte die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der Forderungen gegen diese ergriffen hat.
- (3) Des Ablaufs der Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der Lieferantenkreditdeckung nach diesem Schadensbestand bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und im Falle des Absatzes 1 der Verzug des ausländischen Schuldners bzw. im Falle des Absatzes 2 der Verzug des ausländischen Schuldners und der mithaftenden Dritten fortbesteht.

§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung der gedeckten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag der gedeckten Forderung fällig, so erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Ausfuhrvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten.

- (2) Der Deckungsnehmer hat den Bestand der gedeckten Forderung und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen.

Wird der Bestand der Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Deckungsnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Deckungsnehmer.

- (3) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Deckungsnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Deckungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher, insbesondere bei Übernahme der Lieferantenkreditdeckung gekannt habe oder hätte kennen müssen.

§6 SELBSTBETEILIGUNG

- (1) Der Deckungsnehmer ist an jedem Ausfall an der gedeckten Forderung selbst beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 5 %.
- (2) Der Deckungsnehmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern. Dies gilt nicht für die Weitergabe des Risikos aus der Selbstbeteiligung an Unterlieferanten des Deckungsnehmers.

► Hermesdeckungen click&cover EXPORT – Lieferantenkreditdeckung (G/CCE)

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) Stehen dem Deckungsnehmer aus seiner Geschäftstätigkeit mehrere Forderungen gegen den ausländischen Schuldner zu, so werden für die Feststellung der Entschädigung hierauf geleistete Zahlungen des ausländischen Schuldners auch dann, wenn zwischen Deckungsnehmer und Schuldner eine andere Anrechnungsregelung vereinbart ist, wie folgt berücksichtigt:

1. Bei Zahlungen auf gedeckte Forderungen sowie bei Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die früher fällig sind als die gedeckte Forderung, gilt die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners.
2. Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die zur selben Zeit wie die gedeckte Forderung oder später als diese fällig sind, werden auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles ist auszuschließen, dass der Deckungsnehmer auf die Tilgungsbestimmung der Zahlung Einfluss genommen hat.
3. Ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners geleistete Zahlungen werden auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
4. Die Nr. 1 - 3 gelten entsprechend für
 - a) Zahlungen des Garanten, Bürgen und Dritter; sonstige Leistungen des Schuldners, Garanten, Bürgen und Dritter;
 - b) Ausschüttungen und Erlöse aus der schuldnerischen Masse;
 - c) Erlöse aus Rücklieferungen oder anderweitiger Verwertung von Waren, Pfändungen, Versicherungen und sonstigen Sicherheiten;
 - d) aufrechenbare Forderungen, Forderungsnachlässe, Gutschriften und Leistungen an Zahlung statt;
 - e) sonstige dem Deckungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt des Gewährleistungsfalles entstandene Vermögensvorteile.

5. Anrechnungen gemäß Nr. 2 - 4 auf Forderungen mit gleicher Fälligkeit erfolgen nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).

6. Werden Zahlungen gemäß Nr. 2 oder die in Nr. 4 genannten Vermögensvorteile gemäß Nr. 2 oder 3 angerechnet, so werden von diesen Zahlungen oder Vermögensvorteilen die vom Deckungsnehmer sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- oder Beitreibungskosten abgezogen. **Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten bleiben außer Betracht.**

(2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Betrag ist um die Selbstbeteiligung des Deckungsnehmers zu kürzen.

(3) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung innerhalb von 2 Monaten auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird in der Regel innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Deckungsnehmer insoweit ausgezahlt, als der Deckungsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.

(4) Ist die Schadensberechnung infolge eines Umstandes, den der Deckungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 2 Monaten möglich, kann dem Deckungsnehmer auf Antrag insoweit eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Entschädigung gewährt werden, als diese in ihrem Mindestumfang bereits vor Abschluss der Schadensberechnung feststeht.

§8 RÜCKFLÜSSE

(1) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen und sonstigen Vermögensvorteile (Rückflüsse) werden unter Einbeziehung der entschädigten Forderung entsprechend § 7 Absatz 1 zugeordnet. Unberücksichtigt bleiben jedoch diejenigen Rückflüsse, die auf einem Vertrag beruhen, der erst später als drei Jahre nach Erfüllung oder Entschädigung der zuletzt fälligen Forderung aus dem gedeckten Geschäft geschlossen worden ist.

(2) Der Deckungsnehmer hat dem Bund jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen. Die dem Bund zustehenden Beträge hat der Deckungsnehmer unverzüglich an den Bund abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Deckungsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Deckungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.
- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Deckungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt die Deckungsnehmer die ihn nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Deckungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes werden gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übertragene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Deckungsnehmer zurückübertragen.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Für den Fall einer Entschädigung tritt der Deckungsnehmer bereits im Voraus die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie die Ansprüche aus etwaigen Versicherungen und auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit an den Bund ab (aufschiebend bedingte Forderungsabtretung), als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Deckungsnehmer ist verpflichtet, alle zum Übergang der Ansprüche erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Soweit für die Durchführung des Forderungsübergangs eine Willenserklärung des Bundes erforderlich ist, gilt diese als abgegeben.
- (2) Ist die Übertragung rechtlich nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, hat der Deckungsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet der Übertragung der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Deckungsnehmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreites. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreites kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites zulassen und der Deckungsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreites außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Deckungsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Deckungsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

► Hermesdeckungen click&cover EXPORT – Lieferantenkreditdeckung (G/CCE)

§12 ZULÄSSIGE WÄHRUNGEN

- (1) Vertragswährung für die Lieferantenkreditdeckung ist die im Exportvertrag mit dem ausländischen Schuldner vereinbarte Währung. Zugelassene Währungen sind: Euro, US-Dollar, Kanadischer Dollar, Australischer Dollar, Britisches Pfund, Schweizer Franken, Japanischer Yen, Dänische Krone, Schwedische Krone, Isländische Krone. Die Entschädigung wird in der gedeckten Vertragswährung geleistet.
- (2) Das gemäß § 18 zu entrichtende Entgelt ist in Euro zu leisten. Die gegebenenfalls erforderliche Umrechnung erfolgt auf der Basis des letzten vor der Entgeltfestsetzung im Bundesanzeiger veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungssatzes (Entgeltkurs).
- (3) Sämtliche im Zusammenhang mit der Überweisung von Fremdwährungsbeträgen unter der Exportkreditgarantie anfallenden Kosten sind vom Zahlungsempfänger zu tragen.

§13 DECKUNGSEINGRIFFE

Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund dem Deckungsnehmer gegenüber jederzeit erklären, dass Forderungen oder Teilforderungen, für die der Bund bei Zugang dieser Erklärung gemäß § 3 noch nicht haftet, von der Lieferantenkreditdeckung ausgeschlossen sind.

§14 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN

- (1) Der Bund ist berechtigt, über die gedeckte Forderung (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Schuldnerland abzuschließen; nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen darf er dabei einbeziehen.
- (2) Der Bund darf das Recht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn er vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung anerkennt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des in § 4 geregelten Gewährleistungsfalles erfüllt sind, sobald die in der Umschuldungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinbarung auf die gedeckte Forderung vorliegen.

Die sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

Der Deckungsnehmer kann unbeschadet vorstehender Regelung Entschädigung nach den allgemeinen Regeln (§§ 4 ff) verlangen.

- (3) Der Deckungsnehmer und seine Rechtsnachfolger müssen ferner Regelungen der Umschuldungsvereinbarung gegen sich gelten lassen, durch die die Verzinsung der Forderung für den Zeitraum ab ihrer Fälligkeit oder für einen später beginnenden Zeitraum abweichend von den gesetzlichen oder vertraglichen Zinsregelungen bestimmt wird und aufgrund derer weitergehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nicht geltend gemacht werden können.

§15 PFLICHTEN DES DECKUNGSNEHMERS

Neben den sonstigen nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung bestehenden Pflichten hat der Deckungsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

1. **WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN**
Der Deckungsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer Lieferantenkreditdeckung alle für die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung erheblichen Umstände vollständig und richtig in einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Gewährleistungserklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.
2. **VERBOT DES ABWEICHENS VOM DOKUMENTIERTEN SACHVERHALT**
Nach Übernahme der Lieferantenkreditdeckung darf der Deckungsnehmer Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf den in der Gewährleistungserklärung dargestellten Sachverhalt oder auf die mit dem Schuldner oder sonstigen Verpflichteten getroffenen Vereinbarungen beziehen, nicht ohne Zustimmung in Form einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung des Bundes vornehmen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen sind unerheblich; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Deckungsnehmer darf insbesondere keine Zahlung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.
3. **BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN**
Der Deckungsnehmer darf den Ausfuhrvertrag nur durchführen, wenn dabei die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischen staatlichen Einrichtungen erlassenen, unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrvorschriften sowie die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.

4. MELDEPFLICHT BEI GEFAHRERHÖHUNG

Der Deckungsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich in einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als gefahrerhöhender Umstand gelten:

- a) Überfälligkeiten von mehr als 3 Monaten,
- b) sonstige Umstände, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Gewährleistungstatbestandes erhöhen, insbesondere wenn
 - ▶ der ausländische Schuldner um eine Prolongation nachsucht;
 - ▶ sich die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Schuldners oder Sicherheitengebers verschlechtert oder vom Schuldner die Rückgabe gelieferter Waren oder eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird;
 - ▶ gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung gefährdet erscheinen lassen.

5. ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS BEI GEFAHRERHÖHUNG

In den Fällen der Nr. 4 darf der Deckungsnehmer Lieferungen und Leistungen nicht ohne vorherige Zustimmung in einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung des Bundes ausführen.

6. SCHADENSVERHÜTUNGS- UND SCHADENSINDERUNGSPFLICHTEN

Der Deckungsnehmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalles oder Minderung des Ausfalles nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Der Deckungsnehmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat der Deckungsnehmer auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

7. AUSKUNFTSPFLICHT

Der Deckungsnehmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Lieferantenkreditdeckung von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehört die fristgerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

8. PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Deckungsnehmers, die für die Lieferantenkreditdeckung von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Deckungsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

(1) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

Hat der Deckungsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Deckungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

(2) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

Sind in der Gewährleistungserklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat.

► Hermesdeckungen click&cover EXPORT – Lieferantenkreditdeckung (G/CCE)

(3) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Hat der Deckungsnehmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2-8 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

- (4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
- (5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Deckungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1-4 entsprechende Anwendung.
- (6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Gewährleistungserklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.
- (7) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Deckungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten hat.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

- (1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um überragende Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Deckungsnehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes erheblich belasten.
- (2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Schadensfall entschädigt werden könnte.
- (3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Deckungsnehmer selbst.
- (4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§18 ENTGELT

- (1) Für die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung wird ein von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt erhoben. Das Entgelt wird mit Zugang von Gewährleistungserklärung und Rechnung fällig.
- (2) **Wird das fällige Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet**, die den Hinweis auf diese Frist und auf die nachstehend genannten Rechtsfolgen enthält, **so ist der Bund**, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens 6 Wochen verstrichen sind,
 - a) **von der Haftung für Gewährleistungsfälle befreit**, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,
 - b) außerdem **berechtigt, die Lieferantenkreditdeckung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen**, solange das Entgelt nicht bezahlt ist.

- (3) Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Lieferantenkreditdeckung zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet **abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch von EUR 2.500,-**.
- (4) Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung von der **Verpflichtung zur Entschädigung frei, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt**, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

§19 ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Verfügungen des Deckungsnehmers über die gedeckte Forderung zu anderen als zu Sicherungs- oder Inkassozwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung in Form einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung des Bundes.
- (2) Außer in Fällen von Teil- und Weiterabtretungen gilt die Zustimmung des Bundes als erteilt, wenn die Forderung an folgende, anerkannte Zessionare abgetreten wird:
- a) Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Australien, Japan, Kanada, der Schweiz oder den USA haben;
 - b) Inländische Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit Erlaubnis der BaFin laufend Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen ankaufen (Forfaitierungs- und Factoringgesellschaften).

Für Weiterabtretungen an die AKA und die KfW gilt die Zustimmung des Bundes als von vornherein erteilt.

- (3) Nach Anerkennung eines Schadensfalles bedürfen Abtretungen immer der vorherigen Zustimmung in Form einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung des Bundes.
- (4) Erfolgt eine Abtretung der gedeckten Forderung ohne Zustimmung, ist der Bund von der Haftung befreit, es sei denn, er stellt nachträglich fest, dass er der Abtretung zum damaligen Zeitpunkt zugestimmt hätte.

- (5) Alle Risiken, die sich aus der Forderungsabtretung zusätzlich ergeben können, sind von der Deckung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Wirksamkeit der Abtretung der gedeckten Forderung nach dem anwendbaren Recht sowie für Einwendungen und Einreden gegen die Forderung aus dem Verhalten des Abtretungsempfängers sowie für das Risiko, dass die Abtretung der Forderung gegen ein zum Zeitpunkt der Abtretung bestehendes Abtretungsverbot verstößt.

§20 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER LIEFERANTENKREDITDECKUNG

Teil- und Weiterabtretungen der Ansprüche aus der Lieferantenkreditdeckung bedürfen der Zustimmung des Bundes in Form einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung. Die Zustimmung des Bundes zu Weiterabtretungen an die AKA oder KfW gilt als erteilt. Eine ohne Zustimmung in Form einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch **bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Deckungsnehmer zu leisten**.

§21 KONDITIONEN DER ABTRETUNG NACH §§ 19, 20

- (1) **VERTRAGSPFLICHTEN**
Auch im Fall der wirksamen Abtretung bleibt der Deckungsnehmer Vertragspartner des Bundes. Seine Vertragspflichten gegenüber dem Bund bleiben unverändert bestehen. Er hat sicherzustellen, dass ihm die Erfüllung seiner Pflichten möglich bleibt oder dass diese Pflichten durch den Abtretungsempfänger erfüllt werden können.
- (2) **ZURECHNUNG VON ERKLÄRUNGEN**
Der Abtretungsempfänger hat alle Erklärungen gegen sich gelten zu lassen, die der Deckungsnehmer bis zum Eingang der Anzeige über die Abtretung der Ansprüche aus der Deckung im Zusammenhang mit der Bundesdeckung und im Antragsverfahren gegenüber dem Bund abgegeben hat; bei einer stillen Abtretung der gedeckten Forderung gilt dies auch für nach der Abtretung abgegebene Erklärungen.

► Hermesdeckungen click&cover EXPORT – Lieferantenkreditdeckung (G/CCE)

(3) DURCHFÜHRUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHRENS

Das Recht, gegenüber dem Bund Entschädigungsansprüche geltend zu machen, steht dem Deckungsnehmer zu. Er kann jedoch erklären, dass dieser Anspruch an seiner Stelle vom Abtretungsempfänger geltend gemacht werden und die Schadensabrechnung ihm gegenüber erfolgen soll, sofern es sich bei diesem um ein Kreditinstitut handelt, das gemäß § 19 Abs. 2 als Abtretungsempfänger anerkannt ist und – falls es seinen Sitz nicht in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz hat – dem Bund einen bevollmächtigten Vertreter mit Sitz in einem dieser Länder benennt, über den das Entschädigungsverfahren (in deutscher Sprache) abgewickelt werden kann.

(4) AUSZAHLUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSBETRAGES

Festgestellte Entschädigungsbeträge werden an den Abtretungsempfänger ausgezahlt, wenn eine Abtretungsanzeige des Deckungsnehmers in Form einer in Schriftzeichen lesbaren verkörperten Erklärung vorliegt. Vor Auskehrung dieser Entschädigungsbeträge ist der Bund berechtigt, die ihm gegen den Deckungsnehmer zustehenden Forderungen aus dem jeweiligen Gewährleistungsvertrag dem Auszahlungsanspruch des Abtretungsempfängers gegenüber aufzurechnen.

(5) ANRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen ist bei einer stillen Abtretung der gedeckten Forderung das Verhältnis des Deckungsnehmers zum ausländischen Schuldner maßgeblich. Bei einer offenen Abtretung ist das Verhältnis des Abtretungsempfängers zum ausländischen Schuldner maßgeblich; der Deckungsnehmer hat die Zustimmung des ausländischen Schuldners zur offenen Abtretung einzuholen.

§22 AUSSCHLUSSFRIST

Ansprüche gegen den Bund aus der Lieferantenkreditdeckung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Deckungsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.

§23 GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Deckungsnehmer aus der Lieferantenkreditdeckung sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland